

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 182/13 B

L 5 R 426/12 (Hessisches LSG)
S 4 R 267/11 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. März 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22.3.2013 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Erteilung einer neuen Versicherungsnummer unter Zugrundelegung eines geänderten Geburtsdatums (1952 anstatt 1960) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob § 33 A SGB I auch dann uneingeschränkt zu gelten hat, wenn, wie im Fall des Klägers, der Altersunterschied zwischen dem in § 33 A Abs. 1 SGB I maßgebenden Geburtsdatum und dem durch die Behörden seines Heimatlandes festgestellten Geburtsdatum ein Zeitraum von 8 Jahren liegt."
- 8 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger mit dieser Formulierung eine Rechtsfrage aufgezeigt hat, deren Klärung mit Rücksicht auf eine unbestimmte Anzahl ähnlich gelagerter Fälle erwünscht ist (*vgl hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 7 mwN*), oder ob die Frage nicht allein auf die persönliche Situation des Klägers zugeschnitten ist.
- 9 Der Kläger hat es jedenfalls versäumt, die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage schlüssig darzutun.
- 10 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*).
- 11 Hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung erschöpft sich in der Aussage, die Rechtsprechung des BSG zur Verfassungsgemäßheit des § 33a SGB I sei bekannt, unter den Entscheidungen finde sich aber keine, in der ein derart dramatischer Altersunterschied behandelt werde.
- 12 Mit diesem Vorbringen ist die Klärungsbedürftigkeit nicht ausreichend dargetan. Hierzu hätte der Kläger vielmehr unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vortragen müssen, warum die schon vorliegenden Entscheidungen noch nicht einmal Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage enthalten.
- 13 Die Entscheidungserheblichkeit der als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage kann nur auf der Grundlage der vom LSG festgestellten Tatsachen (*vgl § 163 SGG*) geprüft und beurteilt werden, sodass der Beschwerdeführer den der Berufungsentscheidung zugrunde liegenden, vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt darlegen muss.
- 14 Diesen Anforderungen ist nicht genügt. Zwar schildert der Kläger in der Beschwerdebegründung einen Sachverhalt. Ob die dort angegebenen Tatsachen auf Feststellungen des Berufungsgerichts beruhen, ist dem Vortrag jedoch nicht zu entnehmen. Fehlt indes die maßgebliche Sach-



verhaltensdarstellung, wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob die als grundsätzlich erachtete Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand der vorliegenden Akten selbst zu prüfen, ob die aufgeworfene Rechtsfrage für den Rechtsstreit entscheidungserheblich sein kann.

- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

